

**Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang
Master of Arts Musikpädagogik
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 12.05.2021**

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), in der aktuellen Fassung hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

II. Eignungsprüfung

- § 5 Gliederung und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Anrechnung anderer Leistungen
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Zulassungs- und Prüfungsbescheiden
- § 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung, Zulassung unter Auflagen und Immatrikulation

III. Immatrikulation

- § 14 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1)

Mit der Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber über die Voraussetzungen verfügt, um im Studiengang Master of Arts Musikpädagogik ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln aufnehmen zu können.

(2)

Eine Eignungsprüfung findet nicht statt für die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie für Kontaktstudierende.

§ 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang setzt voraus:

- a. die fristgerechte Einreichung eines Antrages auf Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß § 41 Abs. 7 KunstHG und der gemäß § 3 und § 4 dieser Ordnung erforderlichen Unterlagen,
- b. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang gemäß § 41 Abs. 1 bis 6 KunstHG und
- c. das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 41 Abs. 7 KunstHG.

§ 3 Zulassungsantrag

(1)

Die Bewerbungsfristen für die Durchführung der Eignungsprüfung bestimmt die Hochschule für Musik und Tanz Köln und gibt diese rechtzeitig bekannt.

Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung müssen fristgerecht zu den Bewerbungsfristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingegangen sein (**Poststempel**).

Nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Über Einzelfälle entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan bzw. der Zentrumsleitung. Ein Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung besteht in diesen Fällen nicht.

(2)

Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen:

- a. ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular einschließlich einer Darstellung zur Studienmotivation (bis eine DIN A4 Seite),
- b. Nachweis über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß Absatz 3 (beglaubigte Kopie, ggf. mit beglaubigter deutscher Übersetzung). Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß Absatz 3 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 150 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt ein Transcript of records. Sofern in diesem die vorläufig erzielte Durchschnittsnote nicht ausgewiesen ist, ist ein zusätzlicher Nachweis von der Hochschule über den vorläufig erzielten Notendurchschnitt erforderlich. Das Abschlusszeugnis ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen;
- c. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerische/musikpädagogische Betätigung (ein Passbild kann beigelegt werden),
- d. eine selbständig verfasste musikpädagogische Hausarbeit im Umfang von mindestens 15 Seiten,
- e. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Prüfungsleistung aus einem musikpädagogischen Master- oder Diplomstudiengang an einer Hochschule im

Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat;

f. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Bewerbung bereits an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist,

g. ein Nachweis/Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 4 dieser Ordnung,

h. ein Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr gemäß § 4 der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(3)

Voraussetzung für den Zugang zum Studium im Studiengang Master of Arts Musikpädagogik ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums im Fach Musikpädagogik mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einer Abschlussnote von mindestens 3,0 oder einer äquivalenten Qualifikation beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Abschluss in einem instrumentalpädagogischen Studium oder ein „Bachelor of Music“ mit einem ausgewiesenen musikpädagogischen Schwerpunkt (mit mindestens 20 CP) oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission (§ 7) über die fachliche Einschlägigkeit.

(4)

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Master of Arts Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln, wenn eine Prüfungsleistung aus einem Master- oder Diplomstudiengang in einem musikpädagogischen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde.

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die bisher an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen sowie ggf. erworbene Leistungspunkte/Credits beifügen.

(5)

Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Sofern nicht eine Hochschulzugangsberechtigung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss in deutscher Sprache erworben wurden, sind Deutschkenntnisse nachzuweisen, die der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“, Niveaustufe DSH 2, oder dem TestDaF Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen laut Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Der Nachweis ist gemäß § 3 Absatz 2 g. mit dem Zulassungsantrag einzureichen.

II. Eignungsprüfung

§ 5 Gliederung und Durchführung der Eignungsprüfung

(1)

Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist nicht öffentlich.

(2)

Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien herangezogen:

1. Die im Zeugnis gemäß § 3 Absatz 2 b. in Verbindung mit § 3 Absatz 3 ausgewiesene Note.
2. Die Qualität der Hausarbeit gemäß § 3 Absatz 2 d bzw. im Fall der Bewerbung um die Teilnahme am Wahlpflichtmodul „Musikpädagogische Künstlerische Forschung“ ein Exposé für ein musikpädagogisch akzentuiertes künstlerisches Entwicklungsvorhaben.
3. Weitere für den Studiengang Master of Arts Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln einschlägige Qualifikationen, die aus dem Motivations schreiben und dem Lebenslauf gemäß § 3 Absatz 2 a. und c. hervorgehen.
4. Falls das Vorliegen eines basalen wissenschaftlichen Reflexionsvermögens bzw. das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse in Verbindung mit einem basalen wissenschaftlichen Reflexionsvermögens anhand der Unterlagen nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch eingeladen.

(3)

Über die Eignungsprüfungsteile ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a. Tag und Ort der Prüfung,
- b. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c. den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie Angaben über den gewählten Master-Studiengang,
- d. Inhalte und Dauer der Prüfung,
- e. die Bewertung der Prüfung,
- f. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc..

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2) Die Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie aus der Gruppe der Studierenden wirken bei den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsaufgaben nicht mit.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Er entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium.

§ 7 Prüfungskommission

(1)

Der Prüfungsausschuss in Zuständigkeit für die Eignungsprüfung bestellt für jedes Feststellungsverfahren die Prüferinnen bzw. Prüfer für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzenden. Der Eignungsprüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter oder der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. der Zentrumsleitung übertragen. Die Eignungsprüfungskommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung. Im Falle der Abwesenheit eines Mitglieds der Eignungsprüfungskommission wird jeweils ein Ersatzmitglied benannt. Alle Mitglieder der Eignungsprüfungskommission müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

(2)

Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Arts Musikpädagogik ist bestanden, wenn die Addition der gewichteten Bewertungen der in § 5 Absatz 2 aufgeführten Kriterien mindestens 10 Punkte erreicht.

(2)

Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:

1. Die im Zeugnis gemäß § 3 Absatz 2 b. in Verbindung mit § 3 Absatz 3 ausgewiesene Note wird mit 50 % gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Absatz 3 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,5 multipliziert.
2. Die Qualität der Hausarbeit gemäß § 3 Absatz 2 d bzw. im Fall der Bewerbung um die Teilnahme am Wahlpflichtmodul „Musikpädagogische Künstlerische Forschung“ ein Exposé für ein musikpädagogisch akzentuiertes künstlerisches Entwicklungsvorhaben wird mit 30% gewichtet. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Prüfungskommission bis zu 40 Punkte vergeben. Das arithmetische Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
3. Weitere für den Studiengang Master of Arts Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln einschlägige Qualifikationen, die aus dem Motivationsschreiben und dem Lebenslauf gemäß § 3 Absatz 2 a. und c. hervorgehen, werden mit 20 % gewichtet. Es kann eine Gesamtpunktzahl von 40 vergeben werden. Das arithmetische Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,2 multipliziert.
4. Falls das Vorliegen eines basalen wissenschaftlichen Reflexionsvermögens bzw. das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse in Verbindung mit einem basalen wissenschaftlichen Reflexionsvermögens anhand der Unterlagen nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch eingeladen. Für dieses Gespräch können ebenfalls bis zu 40 Punkte vergeben werden. Das arithmetische Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,5 multipliziert.

(3) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 2 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

(4)

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 9 Anrechnung anderer Leistungen

(1)

Die Eignungsprüfung ist mit allen in § 5 Absatz 2 genannten Teilen abzulegen.

Hiervon ausgenommen sind Studierende im Studiengang Master of Arts Musikpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln, die einen Wechsel in das Wahlpflichtmodul „Musikpädagogische Künstlerische Forschung“ anstreben. Der Wechsel kann einmalig beantragt werden. Hierfür ist ein Zulassungsantrag gemäß § 3 Absatz 2 a. mit dem Nachweis gemäß § 3 Absatz 2 h. innerhalb der aus § 3 Absatz 1 fest gelegten Frist zusammen mit einem Exposé für ein musikpädagogisch akzentuiertes künstlerisches Entwicklungsvorhaben zu stellen. Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn die Qualität des Exposés von der Eignungsprüfungskommission mit mindestens 30 von 40 möglichen Punkten bewertet wird. Die Regelungen aus § 8 Absatz 1 und 2 sowie § 11 Absatz 1 bis 4 dieser Eignungsprüfungsordnung finden für den Wechsel des Wahlpflichtmoduls keine Anwendung.

(2)

Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für das Eignungsprüfungsverfahren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nicht berücksichtigt. Abgeschlossene Studienleistungen finden beim Eignungsprüfungsverfahren keine Berücksichtigung.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1)

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächst möglichen Eignungsprüfungstermin stattfinden. Es finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(2)

Eine Wiederholung der Eignungsprüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

(1)

Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.

(2)

Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von der Bewerberin/dem Bewerber erreichten Punktzahl gemäß § 8 Absatz 1. Unter mehreren Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

(3)

Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Rektorat nach Maßgabe der Regelungen diese Ordnung.

(4)

Bewerberinnen/Bewerbern, die die Eignungsprüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Punktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl erneut vergeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5)

Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsbescheiden

(1)

Der Rücktritt von der Eignungsprüfung ist ohne Angabe von Gründen nur bis zum Tag vor der Prüfung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich oder per Email fristgerecht (Eingangsdatum!) gegenüber dem Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Tanz Köln erklärt werden.

Ab dem für die Prüfung festgesetzten Tag gilt eine Eignungsprüfung als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Prüfungstermin ohne unverzügliche Angabe eines triftigen Grundes nicht erscheint. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2)

Kann eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der bzw. dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht vorgenommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die bzw. der Vorsitzende kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(3)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

(4)

Kommt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(5)

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber muss durch die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(6)

Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung, Zulassung unter Auflagen und Immatrikulation

(1)

Die Zulassung gilt für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert. Die Zulassung kann unter der Auflage erfolgen, dass maximal sechs Credits durch den Besuch weiterer musikpädagogischer Lehrveranstaltungen in den musikpädagogischen Bachelor-Studiengängen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden.

(2)

Für eine Immatrikulation muss der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium vor der Aufnahme des Master-Studiums (siehe auch § 3 Absatz 2 c.) vorgelegt werden. Eine Immatrikulation zum Wintersemester ist nur möglich, wenn dieser Nachweis bis zum 30.09. des Jahres in dem die Eignungsprüfung abgelegt wurde, vorgelegt wird. Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, kann die Immatrikulation ausnahmsweise zum darauf folgenden Sommersemester erfolgen, wenn der Nachweis über den Abschluss des Bachelor-Studiums bis zum 31.03. vorgelegt wird. Die Zulassung erlischt, wenn der geforderte Nachweis nicht bis zum 31.03. vorgelegt wird.

(3)

Darüber hinaus gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

II. Schlussbestimmung

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Eignungsprüfungsordnung findet erstmals mit dem Eignungsprüfungsverfahren für das Studienjahr 2021/22 Anwendung. Sie tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 12.05.2021

Köln, den 12.05.2021

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen